

Förderrichtlinie
zur
Weiterentwicklung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren
in den Thüringer Kindertageseinrichtungen
vom 29.06.2009

- Hinweise zur Erstellung der Verwendungsnachweise -

Auf der Grundlage von § 44 Thüringer Haushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (ANBest-P, ANBest-GK), deren Festlegungen zwingend einzuhalten sind, werden folgende Hinweise zur Erstellung der Verwendungsnachweise gegeben.

1. Für jeden Zuwendungsbescheid muss zwingend ein Verwendungsnachweis erstellt werden, d.h.:
 - a) es ist nicht möglich, nur einen Verwendungsnachweis für zwei Förderzeiträume einzureichen,
 - b) auch Gemeinden, die keine eigene Kindereinrichtung unterhalten und die Zuwendung per Vereinbarung weitergeleitet haben, sind als Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis zu erstellen,
 - c) sollte die Zuwendung an mehrere Empfänger weitergeleitet worden sein, müssen die Verwendungsnachweise der Letztempfänger von der Gemeinde als Zuwendungsempfänger der Landesmittel zusammengefasst werden.
2. Den Verwendungsnachweisvordrucken ist nur die Kopie der Vereinbarung bei Weitergabe der Mittel an Dritte und evtl. ein Zusatzblatt zum Sachbericht beizufügen.
3. Aus dem Sachbericht soll die Anzahl der Wochenstunden, die zusätzlich geschaffen werden konnten und auf wie viele Personen sich die Förderung verteilt, zu entnehmen sein.
4. Belegende Unterlagen entsprechend Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P sind nur nach Anforderung einzureichen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind insbesondere keine Ablichtungen von Gehaltsabrechnungen einzelner Kollegen/innen beizufügen.
5. Bei der Berechnung ist von 40 Wochenstunden pro VZB auszugehen, vgl. Beispielrechnung zur Verwendungsnachweiserstellung.
6. Die Angabe der VZB muss ein Durchschnittswert für die Monate sein, in denen die Zuwendung verbraucht wurde; vgl. Beispielrechnung zur Verwendungsnachweiserstellung.
7. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuwendungen sollen entsprechend VV Nr. 8.8. zu § 44 ThürLHO im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bei zurückzufordernden Beträgen von weniger als 25 € unterbleiben.
8. Müssen Fördermittel erstattet werden, ist die Rückzahlung erst zu veranlassen, nachdem vom Staatlichen Schulamt Schmalkalden ein gesonderter Rückforderungsbescheid erlassen wurde.